

# RS OGH 1994/10/19 7Ob568/94, 1Ob201/99m, 3Ob104/10f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.10.1994

## Norm

ABGB §1295 ff IIb2

VergabeO Linz allg

## Rechtssatz

Tritt ein ausgegliedertes Unternehmen ausschließlich als Vertreter einer Gebietskörperschaft im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf, damit ist auch der Vertreter an die Vergabenormen gebunden; für Pflichtwidrigkeiten haftet die vertretene Gebietskörperschaft.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 568/94

Entscheidungstext OGH 19.10.1994 7 Ob 568/94

Veröff: SZ 67/182

- 1 Ob 201/99m

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 201/99m

Vgl auch; Beisatz: Der Begriff des öffentlichen Auftraggebers ist nicht in einem engen formal-institutionellen, sondern in einem erweiterten funktionellen Sinn zu begreifen und erfasst etwa auch durch "Privatisierungen" ausgegliederte Kapitalgesellschaften. Diese dem BVergG unterlegten Wertungen können deshalb auch außerhalb dessen unmittelbaren Anwendungsbereichs fruchtbar gemacht werden. (T1); Veröff: SZ 73/55

- 3 Ob 104/10f

Entscheidungstext OGH 04.08.2010 3 Ob 104/10f

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0030353

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

03.09.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)